

**Deutsches  
Jugendinstitut**

*Verantwortung  
für Jugend*



Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte  
und Jugendgerichtshilfen e.V.

**Fachforum**

# **Jugendhilfe und Justiz – Neues im Jugendgerichtsgesetz**

17. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag

19. Mai 2021 | online

# Neues im Jugendgerichtsgesetz

- Begrüßung und Einführung (*Bernd Holthusen, DJI & Stephanie Ernst, DVJJ*)
- Neues im Jugendgerichtsgesetz aus Sicht der Jugendhilfe (*Pamela Busse & Michael Reckfort, BAG JuhiS*)
- Neues im Jugendgerichtsgesetz aus Sicht der Justiz (*Maria Kleimann, Jugendrichterin, BAG Justiz und Anwaltschaft, Bundesvorstand*)
- ... und die Jugendlichen? Thesen zur Diskussion (*Bernd Holthusen, DJI*)
- Round-Table-Gespräch mit Theresia Höynck (*Vorsitzende der DVJJ*)

# Neues im Jugendgerichtsgesetz aus Sicht der Jugendhilfe

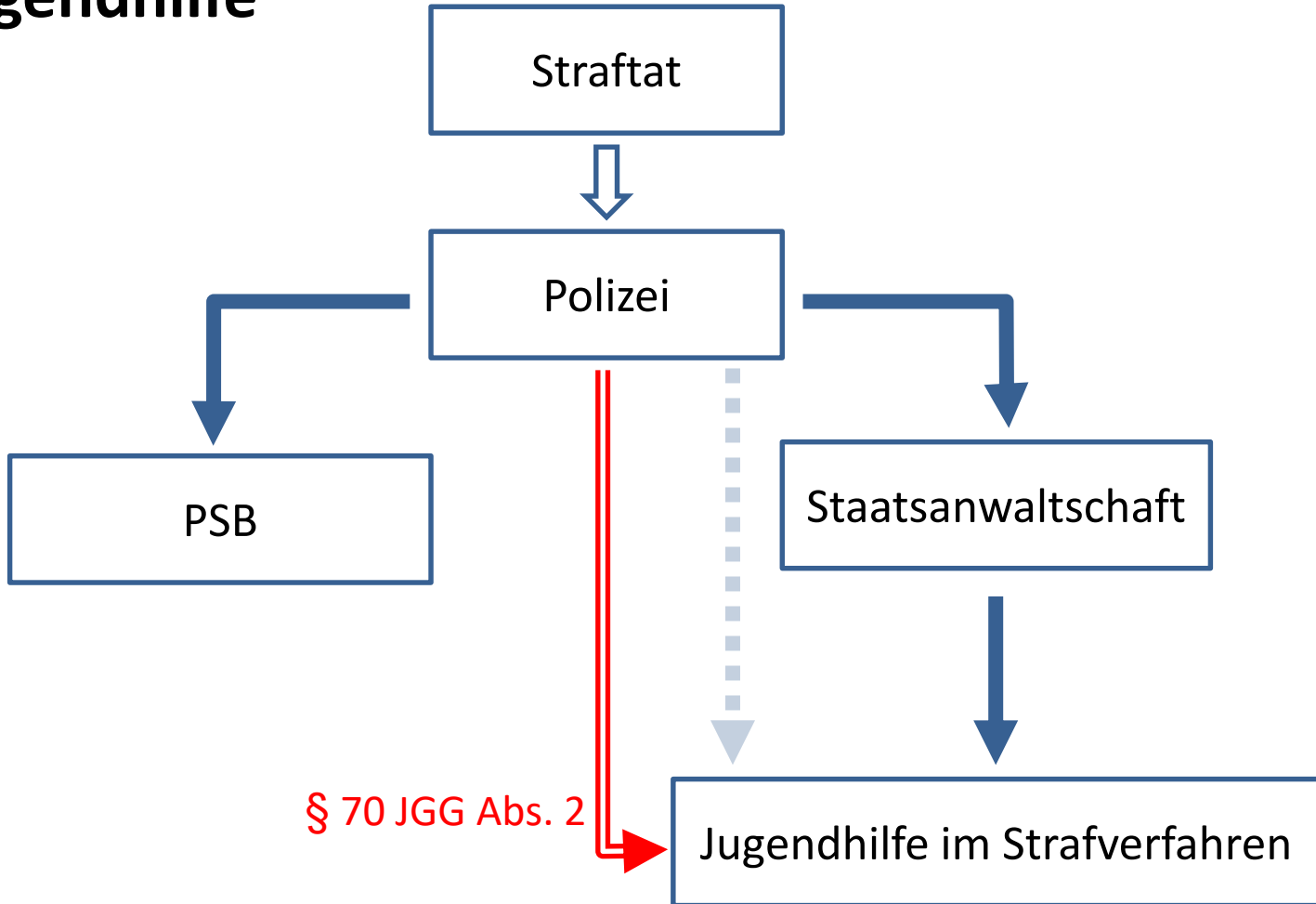
- § 70 Abs. 2 JGG
- § 38 JGG

# Neues im Jugendgerichtsgesetz aus Sicht der Jugendhilfe

## § 70 Abs. 2 JGG:

„Von der Einleitung des Verfahrens ist die Jugendgerichtshilfe spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten. Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen.“

# Neues im Jugendgerichtsgesetz aus Sicht der Jugendhilfe



# Neues im Jugendgerichtsgesetz aus Sicht der Jugendhilfe

Konsequenzen für die JuhiS:

- frühzeitige Kenntnisnahme des eingeleiteten Verfahrens
- frühzeitige Kenntnisnahme der geplanten/erfolgten Vernehmung
- Vermittlung von Informationen über Grundzüge des Jugendstrafverfahrens

## Offene Fragen:

- neue Kooperationsvereinbarungen mit der Polizei?
- frühzeitige und regelmäßige polizeiliche Mitteilung?  
→ was bedeutet frühzeitig?
- Inhalt der Mitteilung und daraus resultierende weitere Vorgehensweise?

# Neues im Jugendgerichtsgesetz aus Sicht der Jugendhilfe

## § 38 JGG Absatz 2 Jugendgerichtshilfe

Einbringen von erzieherischen, sozialen und sonstigen für die **Aufgaben und Ziele der Jugendhilfe** bedeutsamen Gesichtspunkte

Erforschen der Persönlichkeit, Entwicklung, des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen und Äußerung zu einer **möglichen Schutzbedürftigkeit** des jungen Menschen

# Neues im Jugendgerichtsgesetz aus Sicht der Jugendhilfe

## § 38 JGG Absatz 3 Jugendgerichtshilfe

Sobald es im Verfahren **von Bedeutung** ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Abs. 2 **möglichst zeitnah Auskunft** gegeben werden.

Bei einer **wesentlichen Änderung** der nach Abs. 2 bedeutsamen Umstände führen sie nötigenfalls **ergänzende Nachforschungen** durch und berichten der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage auch dem Jugendgericht darüber.

# Neues im Jugendgerichtsgesetz aus Sicht der Jugendhilfe

## § 38 JGG Absatz 4 Jugendgerichtshilfe

Ein Vertreter der JGH nimmt an der Hauptverhandlung teil, soweit darauf nicht nach Absatz 7 verzichtet wird.

Entsandt werden soll die Person, die die Nachforschungen angestellt hat.

# Neues im Jugendgerichtsgesetz aus Sicht der Justiz

## § 38 JGG Absatz 3 Jugendgerichtshilfe

- Möglichst frühe Auskunft
- Aus der Systematik zu § 46a ergibt sich: im Regelfall **vor Anklageerhebung**
- **Deutliche Gewichtung** der Arbeit der JGH für das gesamte Verfahren – Schwerpunkte sind das Verständnis der beeinflussenden Umstände und der Jugendhilfebedarf
- Das Gesetz regelt die konkreten Abläufe nicht – es bedarf der jeweiligen **Initiative** und der Gewichtung was in welchem Verfahrensstand wichtig ist

# Neues im Jugendgerichtsgesetz aus Sicht der Justiz

## § 38 JGG Absatz 4 Jugendgerichtshilfe

- Nunmehr gesetzlich festgehaltener **Anspruch auf und Verpflichtung zur Teilnahme** der JGH am Hauptverhandlungstermin
- Teilnahme ist der **Regelfall**
- Möglichkeit der **Kostenauflegung** (wird kontrovers diskutiert, eher seltener Anwendungsfall)
- Betonung der fachlichen Erfordernis und **Stärkung** des eigenständigen Auftrags der JGH

# Neues im Jugendgerichtsgesetz aus Sicht der Justiz

## § 38 JGG Absatz 7 Jugendgerichtshilfe

- Gericht und StA können auf die **frühe Auskunft** (nach Absatz 3) **verzichten**
- soweit dies auf Grund der Umstände des Falles **gerechtfertigt** und mit dem Wohl des Jugendlichen **vereinbar** ist.
  - z.B. im Vorverfahren, wenn ein Verfahrensabschluss ohne Anklage zu erwarten ist (§§ 170 II, 153, 154 StPO, 45 JGG, 31a BtMG etc.)
  - Erfordernis der besonderen Beschleunigung (z.B. Haft)
  - Ein generalisierter Verzicht unterläuft Intention des Gesetzes

# Neues im Jugendgerichtsgesetz aus Sicht der Justiz

## § 38 Absatz 7 JGG Jugendgerichtshilfe

- auf Antrag der JGH kann das Gericht auf **die Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichten**,
- soweit dies auf Grund der Umstände des Falles **gerechtfertigt** und mit dem Wohl des Jugendlichen **vereinbar** ist.
  - Nur **auf Antrag der JGH** – das Gericht kann ohne Antrag nicht verzichten
  - Verzicht auf einzelne Tage möglich (LG, viele HVT's)
  - Verzicht im HVT ohne Antrag als Ausnahmefall

# Neues im Jugendgerichtsgesetz aus Sicht der Justiz

## § 50 JGG Absatz 3 Jugendgerichtshilfe

- Der JGH ist der Termin in **angemessener Frist** mitzuteilen
- Der Vertreter der JGH erhält auf Verlangen das Wort
- Ist keine JGH anwesend, kann der schriftliche **Bericht verlesen** werden

# Richtlinie (EU) 2016/800 – Intention

- Erwägungsgrund (1):

„Mit dieser Richtlinie sollen Verfahrensgarantien festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass Kinder, das heißt Personen unter 18 Jahren, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, diese Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können, um zu verhindern, dass Kinder erneut straffällig werden und um ihre soziale Integration zu fördern.“

# ... und die Jugendlichen?

## Information über die Rechte im Verfahren

- Sind Jugendliche besser über ihre Rechte und den Ablauf des Jugendstrafverfahrens informiert?
  - Schriftliche Informationsblätter – auch in unterschiedlichen Sprachen – zur rechtlichen Absicherung (§ 70a JGG) sind keinesfalls ausreichend
    - Verständlichkeit
    - Umfang
  - Wer informiert wann und wie? (Polizei, Verteidigung, Jugendhilfe im Strafverfahren, Staatsanwaltschaft)
  - Verständnis davon das Jugendarrest kein „Freiheitsentzug als Strafe“ ist?
  - Verunsicherung von Jugendlichen und Eltern durch unverständliche Informationen?
- Werden Jugendliche im Verlauf des Verfahrens immer wieder über die anstehenden Schritte für sie nachvollziehbar informiert?
  - Haben sie die Möglichkeit aufkommende Fragen verständlich beantwortet zu bekommen?

# ... und die Jugendlichen? Unterstützung im Verfahren

- Mehr Unterstützung durch die Eltern im gesamten Verfahren?
  - Sind die Eltern gut über das Verfahren informiert?
  - Anwesenheit u.a. bei Vernehmungen und Verhandlungen?
  - Konflikte zwischen Eltern und Jugendlichen?
- Ist die frühzeitige anwaltliche Vertretung in der Perspektive der Jugendlichen unterstützend?
  - Empfehlung keine Aussagen zu machen
    - Verhältnis zur polizeilichen Sachbearbeitung
    - Verhältnis zur Jugendhilfe im Strafverfahren
  - Bei mehrfach auffälligen Jugendlichen kaum mehr polizeiliche Vernehmungen?
- Unterstützung durch eine dritte Person oder eine Fachkraft der Jugendhilfe
  - Verständnis der Rollen?

# ... und die Jugendlichen?

## Weitere mögliche nicht-intendierte Effekte

- Belastung durch Formalisierung der Verfahren?
- Belastung durch Verlängerung der Verfahren?
- Irritation durch das Setting audio-visuelle Vernehmung?
  - zwischen Einschüchterung und Selbstdarstellung
- Irritation durch das Verlesen des JuHiS-Berichts in der Hauptverhandlung?

# Wird das intendierte Ziel des verstärkten Schutzes der Rechte der Jugendlichen im Jugendstrafverfahren tatsächlich erreicht?

- Große regionale Disparitäten in der Umsetzung
- Notwendigkeit einer Gesetzesevaluation
  - Lässt sich mit bestehenden Statistiken nicht klären

# Weitere aktuelle JGG-Änderungen im Mai 2021 nach langjährigen Debatten

Zustimmung des Bundesrates zu zwei Artikelgesetzen am 7.05.2021: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (a) sowie Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (b)

- a) Einführung § 37a JGG und Ergänzung § 52 Abs. 1 SGB VIII ergänzt:
- Zusammenarbeit in Gremien fallübergreifend und Jugendstaatsanwält\*innen auch einzelfallbezogen
- b) Ergänzung § 37 JGG: Qualifikationsvoraussetzungen für Jugendrichter\*innen und Jugendstaatsanwält\*innen
- Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie

# Ausblick: Weiterer Reformbedarf des JGG

- Lockerung der Rechtsmittelbeschränkung auch zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
- Weitere Konkretisierung der Qualifikationsanforderungen der am Jugendstrafverfahren beteiligten Fachkräfte
- Sprachliche Überarbeitung des JGG
  - Schädliche Neigungen und Zuchtmittel
  - Anpassung der Begrifflichkeiten zum SGB VIII
- Anpassung der Vermögensabschöpfung ans Jugendstrafrecht
- Stärkung der ambulanten sozialpädagogischen Angebote gegenüber stationären Sanktionen

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen unter <https://www.dvjj.de/>,  
<https://bag-juhis.dvjj.de/> und unter <https://www.dji.de/>